

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Zwangsgeld, Gewerbeabmeldung von Amts wegen

Autor	Beitrag
Madeleine 06.05.2014 09:47	Hallo, ich bin noch nicht so lange im Gewerberecht tätig und habe mal ein paar Fragen. Ich habe mehrere Gewerbetreibende, die nicht abmelden. Alle sind erreichbar. Wenn ich eine Gewerbeabmeldung von Amts wegen machen, erlasse ich ja eine Verfügung. Bekommt der Gewerbetreibende diese mit Rechtsfolgebelehrung? Gebührenbescheid für die Gewerbeabmeldung von Amts wegen? Meine Vorgängerin hat keine Gebühren erhoben. Hier im Forum habe ich gelesen, dass dies gebührenpflichtig gemacht wird. Wurde dies vorher in einer Ordnungsverfügung angedroht als Zwangsmittel? Wird in solchen Fällen viel mit Zwangsgeld gearbeitet? Vielleicht hat jemanden mal Musterbescheide für mich? Eine Ordnungsverfügung mit Androhung Zwangsgeld habe ich einmal bereits verschickt - keine Reaktion OWI habe ich auch in 2 Fällen eingeleitet auf die Anhörung wurde reagiert, aber eine Abmeldung ist nicht erfolgt Vielleicht hat jemand ein paar Tips für mich
Maliklaus 07.05.2014 09:26	Hallo, eine Gewerbeabmeldung von Amts wegen kommt nur dann in Frage wenn du den Gewerbetreibenden nicht mehr ermitteln kannst und die Betriebsstätte aufgegeben wurde. Ist der Gewerbetreibende zu ermitteln und erreichbar, aber er reagiert auf deine Aufforderungen nicht, wirst du zu Zwangsmitteln greifen müssen. Der erste Schritt ist üblicherweise die Aufforderung zur Abmeldung mit Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld, natürlich mit Belehrung der Rechtsfolge und Zustellung. Funktioniert in 95 % aller Fälle. Danach wird das erste Zwangsgeld durch die Stadtkasse / Vollstreckungsstelle eingetrieben und ein höheres Zwangsgeld festgesetzt. Paralell kannst du noch ein OwiG - Verfahren betreiben. Wenn es an den Geldbeutel geht, bekommst du meist auch recht schnell deine Abmeldung. :wink:

Autor	Beitrag
Madeleine 07.05.2014 10:18	Hallo, in allen Fällen existieren keine Betriebsstätten, aber ich konnte ermitteln, wo die Gewerbetreibenden sind. Auf Aufforderungen wurden von einigen reagiert - super. Einige haben zur Anhörung der Ordnungsverfügung (Androhung Zwangsgeld) reagiert. Jetzt habe ich noch zwei, die nicht reagieren. Da müßte ich jetzt das Zwangsgeld festsetzen? Es wäre schön, wenn mir dazu jemand ein Muster zur Verfügung stellen könnte. Und von Amts wegen abmelden, nur wenn ich den Gewerbetreibenden nicht ermitteln kann? Oder auch als Zwangsmittel (Ersatzvornahme)?
Maliklaus 07.05.2014 10:31	Hallo, es liegt Post im Postfach. :)
Madeleine 07.05.2014 11:51	Vielen Dank!!!
Christoph Günther 07.05.2014 14:52	quote----- Original von Maliklaus Hallo, es liegt Post im Postfach. :) ----- Auch ich würde mich über Post freuen :D :danke: !
Maliklaus 07.05.2014 16:14	Hallo, dann bräuchte ich eine E-Mail Adresse, da im Profil keine hinterlegt ist. Oder kurz Mail an gewerbeamt(ed)homburg.de und ich schreibe zurück.

Autor	Beitrag
Ingo Hupens 08.05.2014 10:10	quote----- Original von Maliklaus Hallo, eine Gewerbeabmeldung von Amts wegen kommt nur dann in Frage wenn du den Gewerbetreibenden nicht mehr ermitteln kannst und die Betriebsstätte aufgegeben wurde. Ist der Gewerbetreibende zu ermitteln und erreichbar, aber er reagiert auf deine Aufforderungen nicht, wirst du zu Zwangsmitteln greifen müssen. Der erste Schritt ist üblicherweise die Aufforderung zur Abmeldung mit Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld, natürlich mit Belehrung der Rechtsfolge und Zustellung. Funktioniert in 95 % aller Fälle. Danach wird das erste Zwangsgeld durch die Stadtkasse / Vollstreckungsstelle eingetrieben und ein höheres Zwangsgeld festgesetzt. Paralell kannst du noch ein OwIG - Verfahren betreiben. Wenn es an den Geldbeutel geht, bekommst du meist auch recht schnell deine Abmeldung. :wink: ----- Hallo zusammen, ehrlich gesagt, verstehe ich nicht so ganz, warum ich hier zu einem Zwangsgeld greifen muss. Wortlaut § 14 Abs. 1 S. 3 GewO: "Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen." Zumindest im Gesetzestext ist keine Voraussetzung für die Abmeldung von Amts wegen, dass der (bish.) Gewerbetreibende nicht mehr ermittelt werden kann. Auch in der Kommentierung Landmann/Rohmer finde ich keine Ansätze. Die Zwangsabmeldung setzt voraus, dass die Aufgabe des Betriebs eindeutig feststeht und die Abmeldung vom Gewerbetreibenden nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt ist. Wenn die (neue) Anschrift des (bish.) Gewerbetreibenden bekannt ist, schreibe ich diesen in so einem Fall unter dieser Anschrift an und fordere ihn unter Setzung einer angemessenen Frist auf, die Gewerbeabmeldung nachzuholen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass ich - falls er der Aufforderung nicht nachkommt - das Gewerbe von Amts wegen abmelden werde. Verbunden mit dem Hinweis, dass die Abmeldung von Amts wegen ein gebührenpflichtiger Vorgang ist. Gebührenbescheid zu gegebener Zeit. Evtl. noch Bußgeldverfahren. Warum ich in so einem Fall mit Zwangsgeldern arbeiten soll, erschließt sich mir nicht. Nichts gegen Zwangsgelder - aber oft sind diese Verfahren sehr zeit- und arbeitsintensiv. Wenn dann noch die Zusammenarbeit mit der Kasse (Beitreibung!) nicht optimal läuft, wird es nicht gerade einfacher. Also warum diesen umständlichen Weg gehen, wenn die Abmeldung von Amts wegen möglich ist? Oder liege ich hier mit meiner Rechtsauffassung total falsch? Interessant in diesem Zusammenhang finde ich noch folgenden Satz in der Kommentierung Landmann/Rohmer (Rd.Nr. 48 a zu § 14):

Autor	Beitrag
	"Unbenommen bleibt es der Behörde, zunächst die Erfüllung der Abmeldepflicht durch Erlass eines Bußgeldbescheides nach § 146 Abs. 2 Nr. 1 zu erzwingen." Was soll man dazu noch sagen? MfG - Ingo
Maliklaus 08.05.2014 10:39	Hallo, eine Abmeldung von Amts wegen ist nur möglich wenn die Aufgabe des Betriebes eindeutig feststeht. Die GewAnzVwV ergänzt dazu noch: z.B. Tod des Gewerbetreibenden, Gewerbeuntersagung oder Widerruf der Erlaubnis). Eine Abmeldung kann weitreichende Folgen für den Gewerbetreibenden haben, da entsprechende Mitteilungen an die verschiedenen Behörden und Institutionen wie z.B. Finanzamt, Berufsgenossenschaft, IHK, HWK usw. erfolgen. So lange mir der Gewerbetreibende und seine Anschrift bekannt sind und eine Zustellung möglich ist, tue ich mir schwer eine Abmeldung von Amts wegen zu begründen und durchzuführen. Ich schreibe den Gewerbetreibenden einmal freundlich an und fordere zur Abmeldung auf. Danach gibt es eine Verfügung mit Anordnung und aufschiebend bedingt festgesetztem Zwangsgeld. In der Regel wird nach Eintreffen auch abgemeldet. In lediglich 1 - 2 Fällen im Jahr muss tatsächlich ein Vollstreckungsauftrag an die Stadtkasse erfolgen. Somit ist der Verwaltungsaufwand noch im Rahmen. Paralell gibts meist dann noch ein Bußgeld.
Civil Servant 08.05.2014 14:32	:hello: ich stimme dem Kollegen Klaus ausdrücklich zu. Was ist, wenn nur eine Sitzverlegung erfolgt ist. Dann sind die Folgen für den Gewerbetreibenden durch eine leichtfertig erfolgte Abmeldung vAw schwerwiegender als wenn eine Anmeldung - wenn auch am falschen Ort - vorübergehend fortbesteht. Abmeldung vAw kann bedeuten, dass die Behörde die Person vAw ins Unrecht setzt. Deswegen Abmeldung vAw nur unter engen Voraussetzungen: Tod des Gewerbetreibenden z.B. GU würde mir nicht reichen, weil das noch lange nicht heißt, dass der Betr. auch aufhört. Auch wenn die Betriebsstätte nachweislich inzwischen an andere verpachtet wurde oder sogar gar nicht mehr existiert, käme die Abmeldung vAw in Betracht. Gruß CS
Madeleine 08.05.2014 14:48	Was mache ich im diesem Fall? Vorort kein Gewerbe mehr vorhanden. Gewerbetreibenden ermittelt - reagiert nicht auf Aufforderungen Anhörung im Bußgeldverfahren - Reaktion: er hätte nie ein Gewerbe angemeldet, daher meldet er auch nichts ab
Maliklaus 08.05.2014 14:52	Hallo, wie kann er denn "kein Gewerbe angemeldet" haben? Gibt es kein unterschriebenes Anmeldeformular? Wie sollte denn seine Anmeldung sonst zustande gekommen sein, denn eine Gewerbeanmeldung von Amts wegen gibt es nicht.

Autor	Beitrag
Ingo Hupens 08.05.2014 15:17	Hallo, es ist mir natürlich klar, dass die Gewerbeabmeldung von Amts wegen nicht dazu benutzt werden darf, um leichtfertig irgendwelche Betriebe abzumelden. Das ganz sicher nicht. Bei einer Gewerbeuntersagung z.B. wäre ich auch immer sehr vorsichtig, von der Gewerbeabmeldung von Amts wegen Gebrauch zu machen. Die Aufgabe des Betriebes muss selbstverständlich eindeutig feststehen. Wenn aber dann all diese Voraussetzungen erfüllt werden und der Betroffene nochmals schriftlich unter Fristsetzung zur Gewerbe-Abmeldung aufgefordert wird, verstehe ich nicht, warum ich dann als Zwangsmittel unbedingt das Zwangsgeld androhen soll, wenn ich auch die Gewerbe-Abmeldung von Amts wegen androhen kann (was ja quasi auf eine Ersatzvornahme hinausläuft). Das eine Gewerbe-Abmeldung von Amts wegen für den Betroffenen weitreichende Folgen haben kann, ist klar. Genau deshalb bin ich eigentlich immer ganz froh, wenn der Betroffene noch - wenn auch unter anderer Anschrift - erreichbar ist und ich ihm das ganze vorab mit Fristsetzung androhen kann. Immerhin hat der Betroffene dadurch die Möglichkeit, sich zur Sache zu äußern. Zu dem Fall "kein Gewerbe angemeldet": Nachschauen, wann angemeldet wurde, Gewerbe-Anmeldung raussuchen (Archiv!?), Betroffenen eine Kopie zuschicken und gut ist... MfG - Ingo
Madeleine 08.05.2014 15:20	Ich habe die unterschriebene Gewerbeanmeldung. Die Unterschrift sieht auch genauso aus wie auf dem Anhörungsbogen des Bußgeldes. Ich würde jetzt auch die Ordnungsverfügung mit Androhung Zwangsgeld erlassen. Soll ich ihm eine Kopie der Gewerbeanmeldung mitschicken? Würde ich eigentlich nicht machen. Oder kann ich hier von Amts wegen abmelden? Es ist ja im Prinzip eindeutig?
Runge 08.05.2014 16:03	Hallo aus Bad Fallingbostal, ich würde die Anmeldung zur Veranschaulichung ruhig mitschicken. Zwangsgeld anzudrohen und festzusetzen und dann das Gewerbe von Amts wegen abmelden bringt nichts, da das Zwangsgeld ja nicht mehr beigetrieben werden kann, sobald sobald abgemeldet ist (zumindest nach dem Nds. SOG nicht). Regina Runge
Civil Servant 08.05.2014 16:12	Die Krux ist ja, dass die Aufforderung zur Abmeldung bei Licht betrachtet auch erst erfolgen kann, wenn die Aufgabe des Betriebes feststeht. Andernfalls muss man es wohl eher als Schreiben bezeichnen, dass der Klärung der Frage dient, ob denn überhaupt noch ein Gewerbe betrieben wird.
Madeleine 08.05.2014 16:38	Hallo Runge, ich dachte eher daran aufgrund der Aussage, dass Gewerbe von Amts wegen abzumelden (keine Verfahren mit Zwangsgeld). Hallo civil Servant, Es wurden bei den angeschriebenen Vor Ort Begehungen gemacht und da gibt es kein Gewerbe mehr, auch keine Erreichbarkeit der Firma.

Autor	Beitrag
Runge 08.05.2014 16:52	Also, wenn fest steht, dass das Gewerbe nicht mehr betrieben wird, würde ich eher zur Aufforderung unter Zwangsgeldsandrohung tendieren. Allerdings sehe ich auch ein, dass die Abmeldung von Amts wegen weniger Arbeitsaufwändig ist. Regina Runge
Madeleine 09.05.2014 07:15	Vielen Dank für die vielen Antworten. Werde von den Abmeldungen von Amts wegen in solchen Fällen Abstand nehmen und mit Zwangsgeld arbeiten.
Kay Löffler 09.05.2014 21:18	Ingo, ich verstehe Dir :-)) Wen da von der Abmeldung des "Betriebes" im Gesetzestext die Rede ist, kann nicht das "Gewerbe" gemeint sein, sondern nur der Betrieb an diesem Ort. Und wenn der da nicht mehr besteht, kann abgemeldet werden. Ein OWi-Verfahren würde ich zuvor durchziehen, auch um da Druck auszuüben.
SE-Schwarzarbeit 13.05.2014 09:39	HALLO! Das OWi-Verfahren ist doch kein Druckmittel. Dafür gibt es die Verwaltungszwangsmittel! - Also erstmal freundlich zur Abmeldung auffordern. - Wenn keine Reaktion in verschärfter Form unter Androhung eines Zwangsgeldes auffordern. - Wenn weiter keine Reaktion in noch verschärfter Form mit Festsetzung und unter erneuter Androhung eines Zwangsgeldes auffordern. - Wenn immer noch keine Reaktion in noch verschärfter Form mit neuer Festsetzung und unter erneuter Androhung eines Zwangsgeldes auffordern... und immer so weiter. Die Zwangsgelder erhöhen sich von Schreiben zu Schreiben und sollten auch zeitnah von der Kasse durchgesetzt werden, weil ja mit der Gewerbeabmeldung die Zwangsgelder nicht mehr vollstreckbar sind. Das OWi-Verfahren sollte nach meiner Ansicht dann erst nach tatsächlich erfolgter Abmeldung durchgezogen werden. Bei der Bußgeldhöhe kann und sollte dann der Kooperationswille mit berücksichtigt werden und so kann der tatsächliche vermeidbare Verwaltungsaufwand beim Verursacher refinanziert werden.
Madeleine 13.05.2014 09:50	Danke für die Antwort - habe so jetzt auch verfahren
SörenB. 05.09.2014 10:07	:moin: :moin:, kann mir bitte jemand ein Muster für eine Zwangsgeldandrohung und auch - Festsetzung zur Verfügung stellen? :-) Danke
Blackhunter 05.09.2014 10:25	Hallo in die Runde, bei der Festsetzung von Zwangsgeldern habe ich so im Hinterkopf, dass ein erneutes Zwangsgeld erst angedroht und festgesetzt werden kann, wenn das Vorherige bezahlt wurde. Oder liege ich das falsch??? Freundliche Grüße aus dem Main-Taunus-Kreis

Autor	Beitrag
Rheinhesse 05.09.2014 10:41	:moin: aus Rheinhesse, stimmt - steht in § 13 VwVG. Demnach ist die erneute Androhung eines Zwangsmittels erst dann zulässig, wenn das zuvor angedrohte Zwangsmittel erfolglos geblieben ist. Eine weitere Zwangsmittelandrohung ist rechtswidrig, wenn nicht das zuvor angedrohte Zwangsgeld beigetrieben oder beizutreiben versucht wurde. Die Vollzugsbehörde muss also zunächst abwarten, ob das bereits angedrohte Zwangsmittel zum zeitgerechten Erfolg führt.
Ingo Hupens 05.09.2014 12:18	quote----- Original von Rheinhesse :moin: aus Rheinhesse, stimmt - steht in § 13 VwVG. Demnach ist die erneute Androhung eines Zwangsmittels erst dann zulässig, wenn das zuvor angedrohte Zwangsmittel erfolglos geblieben ist. Eine weitere Zwangsmittelandrohung ist rechtswidrig, wenn nicht das zuvor angedrohte Zwangsgeld beigetrieben oder beizutreiben versucht wurde. Die Vollzugsbehörde muss also zunächst abwarten, ob das bereits angedrohte Zwangsmittel zum zeitgerechten Erfolg führt. ----- Moin zusammen, ich glaube, ich kann nicht lesen. Wo genau steht das im § 13 VwVG? Ich kenne es hier aus der Praxis auch so, dass mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes gleich das nächste (mit höherem Betrag) angedroht wird. MfG - Ingo H.
HBinder 05.09.2014 12:55	So handhaben wir das auch. Zitat aus beck-online: "§ 13 Abs 6 S 2 VwVG stellt klar, dass erst nach Erfolglosigkeit des zunächst angedrohten Zwangsmittels eine neue Androhung zulässig ist. Erfolglosigkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn der Pflichtige seiner Handlungspflicht bis zum Ablauf der in der Androhung gesetzten Frist nicht nachgekommen ist, bzw. einer Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt hat. Nach hM ist dagegen nicht erforderlich, dass das zuvor angedrohte Zwangsmittel auch erfolglos festgesetzt oder angewandt worden ist."
Kewi 05.09.2014 14:12	Jo, so machen wir das auch.
Pfälzer 09.09.2014 09:54	Hallo, wir haben ein marodes Wohnhaus, welches von osteuropäischen Wohnsitzlosen behaust wurde, aufgrund einer baunutzungsrechtlichen Untersagung geräumt. Seitens der Bauaufsicht wurde jegliche Nutzung des Objektes untersagt. Im Wohnhaus sind noch ein Beherbergungsbetrieb und eine Bar gewerblich gemeldet. Diese Gewerbe können dort jedoch aufgrund baulicher Mängel und hygienischer Missstände (Ratten, Kakerlaken, kein Wasser, Strom und Gas) nicht ausgeübt werden. Einer Aufforderung, die Gewerbe abzumelden, kommt die Gewerbetreibende nicht nach. Frage: kann trotz Erreichbarkeit der Gewerbetreibenden das Gewerbe auf Grund deren Verweigerung sowie der Gesamtumstände von Amts wegen unter der geschilderten Androhung von Zwangsgeld abgemeldet werden?

Autor	Beitrag
Raindancer 09.09.2014 17:04	Guten Tag, ... wenn die beiden Gewerbebetriebe (Beherbergungsbetrieb und Bar) ihre Tätigkeit eingestellt und die Räume geschlossen haben, auf eine Aufforderung zur Abmeldung indes nicht reagieren, dann kann die Behörde die Gewerbeabmeldung von Amtswegen vornehmen. quote----- § 14 Abs. 1 GewO: ... Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen. ... ----- Damit wäre der Vorgang beendet, Zwangsgeld ist nicht gegeben. Die Erzwingung einer Abmeldung mit Zwangsmitteln, wenn die Aufgabe des Betriebes eindeutig belegt ist, halte ich für höchst unsinnig. Falls in Ihrem Fall indes die Gewerbetätigkeiten noch ausgeübt werden, die Betriebe also nicht aufgegeben wurden, dann wäre m.E. ersteinmal die Baubehörde aufgrund deren Nutzungsuntersagung am Zuge. Raindancer
Anni Weiler 10.09.2014 13:39	Ich stimme Raindancer zu und würde als Bauaufsicht dann ein ZG für jeden Fall der Zuwiderhandlung androhen. Dann geht feststellen, festsetzen, feststellen, festsetzen, feststellen, festsetzen usw.. Das geht bei Abmeldungen aber nicht, da man kein aktives Unterlassen verlangt.

Autor	Beitrag
VoPi 12.09.2014 15:57	Hallo ins Forum, ich stimme Raindancer ebenfalls zu. Die Unsinnigkeit wurde bereits im Jahr 1992 durch das VG Berlin festgestellt (hier: eine Abmeldung mit Zwangsgeld zu erzwingen, wenn die Aufgabe des Betriebes endgültig ist und/ oder eindeutig feststeht. Das Verwaltungsgericht hat in einem derartigen Fall wie folgt entschieden (Beschluss vom 11. März 1992 AZ VG 4 A 334.91): " Die Erstattzwangshaft als Folge eines uneinbringlichen Zwangsgeldes ist erst dann zulässig, wenn andere Zwangsmittel nicht gegeben sind. Dabei ist es an sich richtig, wie der Antragsteller (d. h. das Gewerbeamt) geltend macht, dass ein Zwangsgeld in der Regel das mildere Mittel gegenüber dem unmittelbaren Zwang ist. Dadurch aber, dass die Zwangshaft an die Stelle des uneinbringlichen Zwangsgeldes tritt, verliert sie nicht ihren Charakter als in die Rechte des Betroffenen am stärksten eingreifendes Mittel, dem gegenüber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben muss. Im vorliegenden Fall kann der der Antragsteller (also das Gewerbeamt) die verlangte Anzeige selbst vornehmen. Deshalb ist er gehalten, zur Vollstreckung der entsprechenden Verpflichtung des Antraggegners (also des Gewerbetreibenden) zunächst unmittelbaren Zwang durch Selbstvornahme anzuordnen und den aufgegebenen Gewerbebetrieb sodann ggf. selbst abzumelden, ehe er um Anordnung von Ersatzzwangshaft ersucht." Das VG Berlin verweist in diesem Zusammenhang auf Nr. 5.1 der GewAnzVwV, wo die Möglichkeit einer Gewerbeabmeldung von Amts wegen ausdrücklich vorgesehen ist. Das Verwaltungsgericht geht dann noch einmal darauf ein, dass die Abgabe einer Anzeige nach § 14 Abs. 1 Satz Nr. 3 GewO nur dann angeordnet werden kann, wenn die Betriebsaufgabe eindeutig feststeht. Ist dies der Fall, kann eine Abmeldung von Amts wegen auch in Betracht gezogen werden, wenn der Betroffene sich weigert, die Anzeige selbst vorzunehmen. Sofern zweifelhaft sein sollte oder sogar feststünde, dass das Gewerbe weiter ausgeübt wird, kann die Behörde nicht ohne weiteres die Anzeige der Betriebsaufgabe verlangen (dieser Gerichtsbeschluss liegt mir leider nicht vor - nur die Info hierzu). Beste Grüße und Wünsche für den Tag/ das Wochenende (bei uns sind Landtagswahlen...) mailt VoPi aus Struceberch.
Christoph Günther 30.01.2015 09:00	Da ich einen Bußgeldkatalog mit Rahmensätzen fertigen darf... Gibt es so etwas zum Thema verspätete Gewerbean-, -ab-, -ummeldung in anderen Städten bereits? Den Bußgeldkatalog zu diesem Thema des Kollegen der Stadt Ingolstadt habe ich bereits. Vielleicht kann mir ja jemand hierzu noch etwas mailen. Danke :danke:
Lausi 25.03.2015 13:03	Ein herzliches Hallo ins Forum von einer schönen Nordseeinsel, nach Umsetzung bin ich neu im Geschäft und habe im Moment Schwierigkeiten mit dem Aufsetzen eines Schreibens zur Zwangsgeldandrohung (Niedersachsen) hinsichtlich einer noch nicht erfolgten Anmeldung eines Gewerbes. Da möchte ich mal nachfragen, ob mir jemand hier textlich weiterhelfen kann, auch hinsichtlich Rechtsgrundlagen Vielen Dank für Eure/Ihre Hilfe!

Autor	Beitrag
VoPi 25.03.2015 16:28	Hallo, im Forum-Board-Menü (Formularpool/ Musterbescheide) findet sich bestimmt was (siehe hier: Aufforderung zur Erfüllung der Meldepflicht § 14 GewO). Müsste nur auf Ihren Bedarf geändert werden (z.B. § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO usw.). Beste Grüße und Wünsche für den Tag sowie für die Restwoche mailt VoPi aus dem noch sonnigen "Struceberch" :)
Anni 14.04.2015 07:10	Kann mir jmd. mit einer Verfügung zur Abmeldung von Amts wegen aushelfen? Das wäre sehr nett. :)
Runge 14.04.2015 07:53	Guten Morgen aus Bad Fallingbostel, eine Verfügung dürfte es in diesem Fall m.E. nicht geben. Das Gewerbe wird ja "vom Amt" abgemeldet. Den eigentlich Verpflichteten gibt es gar nicht mehr, oder er ist nicht greifbar, um die Abmeldung selbst zu tätigen. Zumindest wird von ihm aber ja kein Tun oder Unterlassen gefordert; bestenfalls erhält er eine Mitteilung darüber, was die Behörde gemacht hat. Einen Gebührentatbestand stellt die Abmeldung von Amts wegen zumindest hier in Niedersachsen meines Wissens auch nicht dar. Regina Runge
Ingo Hupens 14.04.2015 08:22	quote----- Original von Runge Einen Gebührentatbestand stellt die Abmeldung von Amts wegen zumindest hier in Niedersachsen meines Wissens auch nicht dar. Regina Runge ----- Nr. 40.1.3 AllGO Nds.?
Runge 14.04.2015 08:44	Oh, O.k. Ein Blick ins Gesetz...
SE-Schwarzarbeit 17.04.2015 10:35	Beitrag nachträglich gelöscht, habe mich im Forum verlaufen und an der falschen Position gepostet...
Renate Jacob 04.05.2015 10:53	Noch mal zu Abmeldung von Amtswegen. Betrieb ist eindeutig eingestellt. Firmeninhaber ist weg, es kann nicht mehr zugestellt werden. Wieso fertigt ihr dazu eine Verfügung ? Abgemeldet, auch von Amts wegen ,wird doch mit dem vorgeschriebenen Formular, das dann in den gesetzl. Verteiler kommt. In dem Fall, wo der Inhaber noch greifbar ist, müsste er die erzwungene Abmeldung ja auch mit einem Formblatt machen. Renate Jacob

Autor	Beitrag
BernshausenL 30.01.2017 09:19	Hallo zusammen, muss diesen älteren Thread nochmal ausgraben. Ich habe hier einen uneinsichtigen Gewerbetreibenden, welcher seinen Betrieb partout nicht abmelden möchte. Es wurden seit 2007 (!!!) keine Umsätze mehr an das Finanzamt gemeldet. Der Herr wurde auch bereits angeschrieben, auch mit dem Hinweis, dass man von einer Aufgabe des Betriebes ausgehen MUSS, wenn über einen solchen Zeitraum keine Aktivität war. Er hat auch geantwortet, da es wohl eine Vereinbarung mit seinem Chef (aus AN-Verhältnis) gibt, dass er diesen Betrieb nebenbei ausüben darf und er diese Erlaubnis bei einer eventuellen Neuaufnahme nicht mehr erhalten würde, er dieses Gewerbe nicht abmelden könne. Ist natürlich Privatrecht und mir auch egal, allerdings gibt er an, dass er zwar in den letzten Jahren keine Leistung erbracht hat, er dies aber nicht als Betriebsaufgabe sieht. Jetzt zum meiner Frage: Gibt es eine Frist die besagt, dass ab diesem Zeitraum von einer Aufgabe des Gewerbebetriebes gesprochen werden kann? Es gibt zwar die Abmeldung v.A.w., wenn der Betrieb nach Aufgabe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgemeldet wurde, allerdings weiß ich nicht wie es sich verhält, wenn die Person behauptet, den Betrieb nicht aufgegeben zu haben und auch nicht aufgeben möchte. ?(Habt ihr da Zahlen, Urteile, Ideen? Ich bin leider nicht fündig geworden. Danke vorab und viele Grüße aus dem Siegerland.
Civil Servant 30.01.2017 09:53	Mir scheint der Wille des Betroffenen maßgeblich zu sein. Wenn der nicht aufgibt und grundsätzlich Leistungen oder Waren anbietet, wenn auch erfolglos, kann das Gewerbe m. E. angemeldet bleiben. Wenn er so doof ist extra Müllgebühren und Kammerbeiträge zu zahlen, ist das seine Sache. Andererseits: Wo steht geschrieben, dass seine Nebentätigkeitsgenehmigung erlischt, wenn er gewerberechtlich abmeldet?
BernshausenL 30.01.2017 10:05	Ich verstehe den Einwand seinerseits auch nicht. Theoretisch muss er dem Arbeitgeber ja nicht sagen, dass abgemeldet wurde. Er hat ja die Genehmigung nebenbei selbstständig tätig zu sein. Aber das werde ich ihm so natürlich nicht sagen, am Ende stützt er einen privatrechtlichen Streit auf meine Aussage :wink: Er schreibt dass er keine abrechenbaren Leistungen erbracht hat, heißt ja übersetzt, dass er keinen Betrieb ausgeübt hat. Er hat auch einen Auszug aus irgendeinem "Internet-Rechtsratgeber" beigelegt :rolleyes:, in welchem steht, dass man das Gewerbe auch mehrere Jahre ruhen lassen kann (dass das gewerberechtlich nicht geht, habe ich ihm bereits erklärt). Spricht ja auch dafür, dass der Betrieb faktisch nicht ausgeführt wird. Ich bin ein wenig ratlos, denn wenn ich das v.A.w. abmelde, steigt der mir, irgendwie ja auch verständlich, auf's Dach, weil ich einen Betrieb abmelde den er nicht abgemeldet haben möchte.

Autor	Beitrag
M.Daenner 05.05.2017 11:24	Hallo, auch bei uns gibt es momentan etwas Unklarheiten in einer Kommune in Sachen Abmelden von Amtswegen. Es handelt sich hierbei um eine Firma mit Sitz in unserem Landkreis. Der Geschäftsführer wohnt jedoch in Kanada und ist seit letztem Jahr nicht mehr an der Betriebsstätte gewesen. Die Mitarbeiter sind wohl auch nicht mehr an der Anschrift des Betriebes anzutreffen. Der Eigentümer der Immobilie möchte nun versuchen, eine Kündigung an die Firma zu übergeben. Da jedoch niemand anzutreffen ist, ist dieser natürlich verärgert. Daraufhin hat er sich an die Gemeinde gewendet. Diese ist nun am Überlegen, den Betrieb von Amtswegen abzumelden. Ist dies so einfach möglich? Vielleicht hatte ja jemand schon mal einen ähnlichen Fall. Danke! Gruß
HBinder 05.05.2017 12:38	Hallo, die völlige Einstellung des Betriebes muss gegeben sein. Wenn es einen Geschäftsführer gibt, scheint es sich ja um eine juristische Person zu handeln. Was ergibt sich denn aktuell aus dem Handelsregistrauszug? Grundsätzlich setzt die Abmeldung von Amts wegen einen VA voraus. Folglich ist auch eine Anhörung vorzuschicken. Wenn es nun doch eine Einzelfirma ist und die Adresse in Kanada bekannt ist, wird der Schriftverkehr in Bezug auf die Abmeldung von Amts wegen nach Kanada geschickt. Wenn die Adresse nicht bekannt ist, öffentliche Zustellung. Der Eigentümer muss sein Problem privatrechtlich klären. Gruß HBinder

Autor	Beitrag
Roesje 19.12.2018 08:18	:moin: Ich möchte mich hier auch mal dranhängen und das Thema erneut ausgraben. Ich bin bisher bei Abmeldungen v.A.w. wie folgt vorgegangen: 1. Schritt: nach Hinweis/Kenntnis, dass Betrieb aufgegeben wurde, an der Betriebsstätte nichts mehr läuft entspr. Ermittlungen 2. Schritt: Aufforderung zur Abmeldung mit Fristsetzung und dem Hinweis, dass es sich bei Nichtanzeige um eine Owi handelt, die geahndet werden kann 3. Schritt: Nach Fristablauf erneute Aufforderung mit Anhörung und erneuter Fristsetzung sowie Androhung, dass nach Aktenlage entschieden wird, wenn keine Abmeldung oder sonstige Reaktion kommt und das Gewerbe v.A.w. abgemeldet wird. Erneuter Hinweis auf OWI-Verfahren. Jahrelang habe ich es so gemacht, dass - wenn ich den Gewerbetreibenden grds. erreichen konnte, aber keine Reaktion erfolgt, das Gewerbe dann v.A.w. abgemeldet habe und gut war. Da sich die Nichtreaktionen der Leute jedoch massiv häufen (scheint zum kollektiven Zeitgeist geworden zu sein, dass man Behörden einfach ignoriert ;-)) bin ich dazu übergegangen, im Nachgang noch ein Verwarngeld bzw. Bußgeld zu schicken. Da wir in RLP nun einen Gebührentatbestand für Abmeldungen v.A.w. haben, den es vorher nicht gab, möchte ich meine Vorgehensweise nochmals überarbeiten. Mir ist durchaus bewusst, dass die Abmeldung v.A.w. eigentlich ein VA ist. Allerdings sind die Aufforderungen zur Anzeige nach § 14 kein VA (rechtlich geprüft von unserem KRA - da ich einst am Anfang meiner Tätigkeit die Aufforderungen mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen hatte und entspr. "Anschiss" kassiert habe). Deswegen tappe ich ein wenig im Dunkeln, wie so ein VA im Rahmen einer Abmeldung v.A.w. aufgebaut sein soll? Die Sache mit dem Zwangsgeldverfahren bei Abmeldungen halte ich auch für unsinnig und auch nicht zielführend. Mit Zwangsgeldandrohungen sowie Festsetzungen werde ich bei Abmeldungen definitiv nicht anfangen, wenn ich die Möglichkeit der Abmeldung v.A.w. habe. Also die Frage, ob jemand einen VA für mich hat, der nicht mit dem Zwangsgeldverfahren verknüpft ist, aber eine Verfügung Abmeldung v.A.w. darstellt? :danke:
Civil Servant 19.12.2018 09:53	Zur Aufforderung zur Anmeldung: Es wird ein Tun von einer konkreten nat. o. jur. Person, gestützt auf eine Vorschrift des öffentlichen Rechts gefordert und dieses Tun kann mittels Zwangsgeld durchgesetzt werden. Wieso sollte das kein VA sein??? Ob hingegen die Abmeldung v. A. w. VA ist, halte ich nicht für ausgemacht. Der VGH Mannheim hat ausgeführt: "... eine weitergehende Regelungswirkung und damit der Charakter eines Verwaltungsaktes kommt weder der Bescheinigung noch deren Ablehnung zu." (VGH Mannheim, Urt. v. 06.06.2007 - 6 S 1590/06, Rn. 20)

Autor	Beitrag
Maliklaus 19.12.2018 14:44	Hallo, die Abmeldung von Amts wegen ist sehr wohl ein VA, was auch gerichtlich bestätigt wurde. Komm. LR/Nr. 48a Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass die Zwangsabmeldung ein Verwaltungsakt (mit Gebührenfolgen) ist, dessen Berechtigung vom Betroffenen mit Rechtsmitteln angefochten werden kann, Beschl. des OVG Bautzen v. 13. 10. 2015 (BeckRS 2016, 42671). Die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Abmeldung des Gewerbes kann nach dem Beschl. des VGH Mannheim v. 28. 4. 2016 (GewA 2016, 347) nicht im Wege der Zwangshaft durchgesetzt werden, wenn die Behörde nach § 14 Abs. 1 Satz 3 die Abmeldung von Amts wegen vornehmen kann. (Landmann/Rohmer GewO/Marcks, 79. EL Juni 2018, GewO § 14 Rn. 48-48b) Ich war auch lange ein Freund der Aufforderung zur Abmeldung mit Androhung von Zwangsmitteln, bin inzwischen aber auch davon abgekommen. Es kommt in der Regel einfach nix dabei raus, Vollstreckungsmaßnahmen laufen ins Leere und alles kostet unnötig Arbeit und Geld. Wir gehen inzwischen folgendermaßen vor: 1. Gewerbetreibender ist nicht mehr zu ermitteln (z.B. Wegzug nach Unbekannt oder ins Ausland) und die Betriebsstätte wurde aufgegeben. => örtliche Ermittlung und Abmeldung v.A.w. (ok, eigentlich müssten wir jetzt VA erstellen und durch Aushang öffentlich zustellen, aber darauf wird verzichtet) 2. Gewerbetreibender ist verzogen aber noch erreichbar (Post ist zustellbar). Betriebsstätte wurde aufgegeben. Bestätigung durch örtl. Ermittlung liegt vor. => Erstes Anschreiben mit folgendem Text: Sicherlich ist es Ihrer Aufmerksamkeit entgangen, die Abmeldung dieser Tätigkeit beim örtlich zuständigen Gewerbeamt vorzunehmen. Bitte füllen Sie deshalb den beigefügten Vordruck „Gewerbeabmeldung“ vollständig aus, unterzeichnen und senden ihn bis zum <Termin> zurück (gerne auch per Fax). Sie können die Gewerbeabmeldung auch beim Gewerbeamt direkt vornehmen lassen. Bitte sprechen Sie hierzu – wie auch bei eventuellen Fragen – persönlich beim Gewerbeamt vor oder vereinbaren Sie telefonisch einen Termin. => Zweites Anschreiben mit folgendem Text: Mit Schreiben vom <Anschreiben> wurden Sie auf Ihre gesetzliche Pflicht zur Anzeige der Aufgabe Ihrer in Homburg ausgeübten gewerblichen Betätigung hingewiesen. Hierbei wurde Ihnen der Vordruck „Gewerbeabmeldung“ mit der Bitte übersandt, das Versäumnis schnellstmöglich nachzuholen. Dieser Bitte sind Sie bisher noch nicht nachgekommen. Ich darf Sie daher an die Erledigung der Anzeige erinnern. Als Termin habe ich den <Termin> vorgemerkt. Sollte auch dieser Termin verstreichen und die Anzeige weiterhin nicht erfolgen, werde ich ihr Gewerbe gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung von Amts wegen abmelden und ein Bußgeldverfahren einleiten. Sie müssten dann damit rechnen, dass gegebenenfalls eine Geldbuße in Höhe von bis zu EUR 1.000.- festgesetzt wird.

Autor	Beitrag
	Dieses Schreiben gilt als Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vor Erlass eines Verwaltungsaktes. Ich hoffe deshalb auf Ihre Einsicht und bitte Sie nochmals, die Gewerbeanzeige mittels beigefügtem Vordruck unverzüglich vorzunehmen, die Empfangsbescheinigung geht Ihnen dann umgehend zu. Sollten Tatsachen vorliegen, die Sie an der Vornahme der geforderten Gewerbemeldung hindern, gebe ich Ihnen bis zum o.a. Termin die Gelegenheit, mir diese mitzuteilen. => Letztes Schreiben / VA Muster siehe Anlage
Roesje 19.12.2018 17:18	:danke: :danke: :danke: @maliklaus: Perfekt! Damit kann ich arbeiten :biggrin: @CivilServant: Die Aufforderungen zur Erfüllung von Anzeigepflichten nach § 14 GewO stellen keinen VA dar, da es an der Regelung fehlt. In dem Fall, der vor den KRA ging, ging es damals um die Aufforderung zur Anmeldung einer Yogaschule. Hintergrund war der Klassiker: Man war der Meinung, dass Yogaunterricht wegen entspr. Einstufung beim FA freiberuflich wäre und/oder nach § 6 GewO ausgenommen, da ja Unterricht. Damals hatte ich die Aufforderungen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Der Widerspruch gegen diese Aufforderung wurde als nicht statthaft angesehen, da meine Aufforderung kein Bescheid sei, weil er nix geregelt hatte. Auszug Wortlaut des KRA: "Der WS ist nicht statthaft, da es sich bei dem Schreiben (Aufforderung zur Gewerbeanmeldung) nicht um einen VA i.S.d. § 35 VwVfG handelt, der mit dem Rechtsmittel "Widerspruch" angefochten werden kann. Es fehlt die Regelung. Mit dem Schreiben wird lediglich die Rechtsmeinung der WSGegnerin (wir, die der Auffassung waren, die Yogaschule müsste nach § 14 angemeldet werden) mitgeteilt, aber eben keine Regelung getroffen. Das ginge auch gar nicht, denn eine Tätigkeit kann nicht mittels VA zu einer gewerblichen "bestimmt" werden. Eine Ermächtigungsgrundlage des Inhalts, dass die zuständige Behörde mittels VA entscheiden kann, dass eine Tätigkeit gewerblich ist oder nicht, existiert nicht, worauf die WS-Führerin zurech hinweist. Auch sonst enthält das Schreiben keine Regelung, warum die WS-Gegnerin es mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen hat, erschließt sich nicht. Die Eigenschaft einer Tätigkeit als gewerblich ergibt sich unmittelbar, ohne dass ein feststellender VA im Gesetz vorgesehen wäre."

Autor	Beitrag
Thomas Mischner 20.12.2018 08:03	Hallo, dieser Aussage quote----- "Der WS ist nicht statthaft, da es sich bei dem Schreiben (Aufforderung zur Gewerbeanmeldung) nicht um einen VA i.S.d. § 35 VwVfG handelt, der mit dem Rechtsmittel "Widerspruch" angefochten werden kann. Es fehlt die Regelung. Mit dem Schreiben wird lediglich die Rechtsmeinung der WSGegnerin (wir, die der Auffassung waren, die Yogaschule müsste nach § 14 angemeldet werden) mitgeteilt, aber eben keine Regelung getroffen. Das ginge auch gar nicht, denn eine Tätigkeit kann nicht mittels VA zu einer gewerblichen "bestimmt" werden. Eine Ermächtigungsgrundlage des Inhalts, dass die zuständige Behörde mittels VA entscheiden kann, dass eine Tätigkeit gewerblich ist oder nicht, existiert nicht, worauf die WS-Führerin zurech hinweist. Auch sonst enthält das Schreiben keine Regelung, warum die WS-Gegnerin es mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen hat, erschließt sich nicht. Die Eigenschaft einer Tätigkeit als gewerblich ergibt sich unmittelbar, ohne dass ein feststellender VA im Gesetz vorgesehen wäre." ----- muss ich widersprechen. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt hierzu eine explizit andere Auffassung: "Rechtsgrundlage für die Aufforderung, eine Gewerbeanmeldung vorzunehmen, ist § 14 Abs. 1 GewO. Nach dieser Vorschrift muss, wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle anfängt, dies der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde anzeigen. Hieraus ergibt sich zugleich, dass die zuständige Behörde im Einzelfall durch Verwaltungsakt zur Erfüllung der Anzeigepflicht auffordern kann, wenn der Anzeigepflichtige dieser Verpflichtung nicht von sich aus nachkommt ..." (Urt. v. 26.01.1993, Az.: 1 C 25/91).
Roesje 20.12.2018 08:14	:applaus: Interessant. Vielen Dank. Werde ich mir mal durchlesen. Wenn ich sowieso schon mein Verfahren überarbeite, dann kann ich das wohl für die sonstigen Aufforderungen direkt mit machen. Aber...*ironie on...dann ist es ja fast egal, wer wie was macht, wenn es zu solch gegensätzlichen Rechtsmeinungen der Rechtsgelehrten kommt, was richtig und was falsch ist....*ironie off :rolleyes:
Civil Servant 20.12.2018 08:37	Schön, dass das BVerwG auf meiner Seite ist. :biggrin: Und natürlich enthält das Schreiben eine Regelung, nämlich die Aufforderung zu einem bestimmten Tun, nämlich der Vornahme der Anmeldung. Und wenn es so ist, dass eine unterlassene Anmeldung mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann, setzt das ja die Existenz eines Verwaltungsaktes voraus. Weiterhin kann die Behörde ja auch Meldungen zurückweisen, soweit es sich beim angemeldeten Gegenstand nicht um ein Gewerbe handelt. Das setzt natürlich mindestens mal eine summarische Prüfung sehr wohl voraus. Da passt also so einiges nicht bei der Einlassung des KRA.

Autor	Beitrag
Roesje 20.12.2018 10:17	So sah ich das einst auch, und genauso argumentierte ich damals....ich bekomme es leider nicht mehr hin, wie da nochmal im über den WS-Bescheid hinaus argumentiert wurde, aber ich habe in Erinnerung, dass man den § 14 GewO nicht als Rechtsgrundlage zwecks Regelung im VA ansehen kann. Irgendwie so...ich hatte es aber auch nie wirklich verstanden. Aber wenn man vom KRA schriftlich sowas kriegt, dann hält man sich ja dran. Ich werde mir jedenfalls nächstes Jahr das Ganze nochmal vorknöpfen und mich eingehend damit beschäftigen (dieses Jahr wird das nix mehr :wink:) und meine Praxis dann ein bissl anpassen.
BernshausenL 05.04.2019 12:04	Hallo zusammen und kurz vorm Wochenende noch eine Frage in die Runde: Anmeldung eines Einzelunternehmens, Anmeldebestätigung wurde erstellt, zwei Wochen später Anruf vom Betreuer. Betrieb hätte nicht angemeldet werden dürfen, da Person geschäftsunfähig und die Willenserklärungen nur schwebend wirksam. Da hat der Betreute natürlich nichts von gesagt. Hmm, so einen Fall hatte ich dann auch noch nicht. Abmeldung von Amts wegen in dem Fall möglich? Oder muss der Betreuer abmelden? Es hätte ja quasi nie angemeldet werden dürfen. Ich bin hier gerade etwas ratlos und hoffe, dass einer schon mal einen solchen Fall hatte und mir weiterhelfen kann :) Wünsche ein schönes Wochenende!
BernshausenL 09.04.2019 07:22	keiner eine Idee?! :weisnicht:
Civil Servant 09.04.2019 07:47	Das kommt darauf an. Ist die Anmeldung unwirksam, weil sie der Zustimmung des Betreuers bedurft hätte, und verweigert der diese, würde ich in der Tat rückwirkend zum Beginn vAw abmelden.
JoKaBo 08.09.2020 13:50	Hallo ins Forum, ich muss grade eine Gewerbeuntersagung durchsetzen und habe bereits ein Zwangsgeld angedroht. Hat jemand ein Muster für die Festsetzung für mich? Vielen Dank im Voraus!
Greenhorn 10.09.2020 09:54	quote----- Original von JoKaBo Hallo ins Forum, ich muss grade eine Gewerbeuntersagung durchsetzen und habe bereits ein Zwangsgeld angedroht. Hat jemand ein Muster für die Festsetzung für mich? Vielen Dank im Voraus! ----- Moin! In diesem Zusammenhang folgender gut gemeinter Denkanstoß: Ist ein Zwangsgeld zur Durchsetzung hier tatsächlich das Mittel der Wahl? Was war der Grund für die GU?
Warnstedt 16.09.2020 08:22	Guten Morgen Maliklaus, ich würde mich auch über die Zusendung eines Musters einer Zwangsgeldfestsetzung freuen! Vielen Dank im Voraus

Autor	Beitrag
Marcel Fromm 21.06.2021 09:20	Guten Morgen. Ich habe hier eine Gewerbetreibende, welche seit einem guten halben Jahr melderechtlich von Amts wegen nach unbekannt verzogen ist (Bestätigung des ehemaligen Vermieters liegt vor). Die Person ist nicht zu ermitteln und selbst das zuständige Finanzamt hat keinerlei Hinweise auf eine andere Firmenanschrift. Reichen diese Belege für eine Abmeldung von Amts wegen der Firma aus?
Civil Servant 21.06.2021 11:25	:hello: Moinsen, folgender Gedanke: Ja, aber ... ! Vor Ort ist das Gewerbe demnach eindeutig nicht mehr existent. Das eröffnet die Möglichkeit zur Abmeldung von Amts wegen. Aber: Je nachdem, wo die Person jetzt ist und um welches Gewerbe es sich handelt, kann es sein, dass sie dieses Gewerbe fortsetzt. Da kann es besser sein, dass das Gewerbe am falschen Ort angemeldet bleibt, denn andernfalls wäre es überhaupt nicht mehr angemeldet. Ich würde das auf Wvl. legen bis eine neue Adresse vorliegt und dann die Sache zu Ende bringen. Zum Schluss ein Owi, schon alleine um den Aufwand, den die Person verursacht hat, abzugelten. Denn, soweit ich weiß, bietet das Verwaltungskostenrecht nicht die Möglichkeit die Kosten wieder reinzuspielen. Zumindest für Hessen kann ich das ausschließen. Das sind aber mehr so praktische Überlegungen.
Fin469 15.02.2022 09:27	Hallo ins Forum :moin: hätte vllt. jemand für mich einen Musterbescheid für den umgekehrten Fall ? Ein Gewerbetreibender meldet nicht an. Habe nach mehrmaligen Anschreiben erstmal ein Bußgeldverfahren eröffnet, aber damit habe ich das Ziel ja nicht erreicht :weisnicht: :danke:
Bendino 15.02.2022 09:55	Genügt das Ihren Ansprüchen?
Fin469 15.02.2022 10:38	ja, vielen Dank schonmal :anbeten03: Hat vllt. noch jemand ein weiteres Muster zur Androhung eines Zwangsgeldes ... evtl. aus NRW? In meiner Rechtsbehelfsbelehrung weise ich auf das Klageverfahren hin ?(
Bendino 15.02.2022 11:12	Warum Klageverfahren? Ich würde da erstmal auf den § 68 VwGO verweisen.
Fin469 15.02.2022 11:32	In NRW wurde durch das Justizgesetz NRW das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Siehe § 110 Abs. 1 Satz 1 Justizgesetz NRW: Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht.
Bendino 15.02.2022 11:37	Na dann klagt mal schön. :biggrin:

Autor	Beitrag
Kristin Jahncke 21.02.2022 11:57	Hallo! Auch ich würde gern mal auf Erfahrungen zurückgreifen. Mein Kollege hat eine Gewerbebeanmeldung von Amts wegen durchgeführt. Es handelt sich um ein Hotel, das dem Gewerbetreibenden gehört. Aus Krankheitsgründen wurde dieses für den Zeitraum von 5 Monaten verpachtet. Der Pachtvertrag war befristet und ist inzwischen ausgelaufen. In der Zwischenzeit wurde das Gewerbe von Amts wegen abgemeldet, mit der Begründung, dass das Gewerbe nicht ausgeführt werden konnte, weil ein anderer Betrieb in der Betriebsstätte tätig war. Der Gewerbetreibende wurde zweimal angehört und reagierte auf diese Schreiben nicht. Ein Zwangsgeld wurde allerdings nicht angedroht. Gegen die Gewerbeabmeldung von Amts wegen wurde nun Widerspruch eingelegt, über den ich entscheiden muss. Der Gewerbetreibende gibt an, nie vorgehabt zu haben, sein Gewerbe aufzugeben und hätte das Hotel lediglich aus Krankheitsgründen für diesen bestimmten Zeitraum verpachtet. Nach meiner Recherche fürchte ich, dass die Gewerbeabmeldung von Amts wegen etwas vorschnell vorgenommen wurde. Es ist zwar ungünstig, dass sich der Gewerbetreibende nicht zurückgemeldet hat, jedoch lag uns der befristete Pachtvertrag vor und meines Erachtens nach hätten wir davon ausgehen müssen, dass das Gewerbe im Anschluss ganz normal weitergeführt wird. Oder übersehe ich hier vielleicht etwas? Leider bin ich noch recht frisch im Gewerberecht unterwegs und würde mich über Anmerkungen freuen. Vielen Dank und eine schöne Woche!
Civil Servant 21.02.2022 12:03	Yep. Nur bei endgültiger Einstellung/Aufgabe ist abzumelden. Saisonbetriebe z.B. - hier am ehesten vergleichbar - können (sollten) durchgängig angemeldet bleiben. Ich würde dem Widerspruch abhelfen.
Roesje 22.02.2022 08:06	:moin: Ja, sehe ich auch so wie @Civil Servant.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- AbmeldungvAw_Muster.pdf 219 KB
- Androhung ZwG GewA1.doc 55 KB
- Androhung ZwG GewA1.pdf 632 KB